



Regeln in der Badebucht

Bitte stets beachten:

- Das Baden ist nur erlaubt, wenn eine Badeaufsicht im Dienst ist und den Badebereich zum Baden und Schwimmen freigibt - es gilt die Warnbeschilderung und die Beflaggung.
- Kindern unter sieben Jahren ist das Baden nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet.
- Der Badebereich erstreckt sich bis zur Bojenkette - darüber hinaus ist das Baden und Schwimmen generell verboten.
- Der Aasee ist ein natürliches Gewässer und somit ist eine natürliche Besiedelung auch durch Kleinstlebewesen gegeben. Es ist daher immer ratsam, nach dem Baden im dafür erlaubten Bereich des Sees zu duschen und die Badekleidung zu wechseln.
- Windsurfen/Kiteboarding ist im Badebereich bzw. am Sandstrand und auf der Liegewiese verboten.
- Hunde und andere Haustiere sind im See, am Sandstrand und auf der Liegewiese generell verboten.
- Auf den Gehwegen und in den übrigen Bereichen sind Hunde stets anzuleinen.
- Das Abstellen von Fahrrädern ist ausschließlich an den befestigten Fahrradabstellplätzen erlaubt.

Allgemeine Baderegeln



1. Gehe nur zum Baden, wenn du dich wohl fühlst. Kühle dich ab und dusche, bevor du ins Wasser gehst.
2. Gehe niemals mit vollem oder ganz leerem Magen ins Wasser.
3. Gehe als Nichtschwimmer nur bis zum Bauch ins Wasser.
4. Rufe nie um Hilfe, wenn du nicht wirklich in Gefahr bist, aber hilf anderen, wenn sie Hilfe brauchen.
5. Überschätze dich und deine Kraft nicht.
6. Bade nicht dort, wo Schiffe und Boote fahren.
7. Bei Gewitter ist Baden lebensgefährlich. Verlasse das Wasser sofort und suche ein festes Gebäude auf.
8. Halte das Wasser und seine Umgebung sauber, wirf Abfälle in den Mülleimer.
9. Aufblasbare Schwimmhilfen bieten dir keine Sicherheit im Wasser.
10. Springe nur ins Wasser, wenn es frei und tief genug ist.

Gewässerinformationen



Ausgezeichnete Badegewässerqualität

- ☆☆☆ ausgezeichnet
- ☆☆ gut
- ☆ ausreichend
- mangelhaft

Mehr Informationen unter www.badegewaesser.nrw.de

Beschreibung

Der Bocholter Aasee ist ein künstlich angelegter See auf dem Gebiet der Stadt Bocholt mit zirka 32 Hektar Wasserfläche. Der See wurde durch Ausbaggerungen ab den 1970er Jahren geschaffen und schließlich 1983 fertiggestellt. Das gesamte Gelände des Naherholungsgebietes Aasee hat eine Fläche von zirka 74 Hektar. Auf dem See ist Segeln und Surfen möglich, in ihm befinden sich eine über eine Brücke begehbare kleine und eine zweite, deutlich kleinere und nicht erschlossene Insel (naturhafte Zone). Es gibt eine während der Badesaison überwachte öffentliche Badestelle mit DLRG-Wachstation und sanitären Einrichtungen am südlichen Ostufer. Der größte Teil des Sees steht der erholungsuchenden Bevölkerung und mehreren Sportvereinen zur Verfügung.

Gewässerinformationen zum Bocholter Aasee

Fakten

- bestehend seit 1983
- Größe der Wasserfläche: ca. 32 Hektar
- maximale Tiefe: ca. 6m
- Bodenbeschaffenheit: Sandboden
- Segelanlage am nördlichen Westufer
- Surferbucht am südlichen Westufer
- Freizeitanlage mit Spiel- und Sportmöglichkeiten am nördlichen Ostufer
- Bewegungspark am südlichen Westufer
- ökologisches Rückzugsgebiet in der „naturhaften Zone“ am südlichen Westufer
- Badebucht und Tretbootverleih am südlichen Ostufer
- Betreiber (u.a. der öffentlichen Badestelle): Stadt Bocholt
- zuständige Wasserbehörde: Bezirksregierung Münster

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Aasee in Bocholt.

Aufgrund der §§ 20 und 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW.77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559 ff.), Ziffer 22.1.17 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 267/SGV.NRW.282) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528/SGV.NRW.2060) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche des Aasees in Bocholt.
- (2) Der Aasee umfasst die Seefläche zwischen Knutbach und Pleystrang vom Verteilerbauwerk zwischen Aa und Pleystrang im Süden bis zur Stauwerkanlage Königsmühle im Norden (Fläche ca. 31,3 ha). Für Standort, Lage und Ausmaß des Aasees ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Zweck der Anlage und Haftungsausschluss

Die Anlage dient außer der Hochwasserrückhaltung auch der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr.

§ 3 Verbot für Haustiere

Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren im Aasee und das Laufenlassen solcher Tiere im seichten Randbereich des Sees sind verboten.

II. Bootsverkehr

§ 4 Bootszulassung

- (1) Das Befahren des Aasees mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (Segelboote, Windsurfbretter, Ruder- und Kanu-boote) ist zulässig.
- (2) An Werktagen sind Katamarane für den Hochschulsport in Abstimmung mit den anderen Segelvereinen zugelassen.
- (3) Motorboote sind nur mit widerruflicher Genehmigung der Unteren Wasserbehörde und nur zu Rettungszwecken oder als Begleitung bei Veranstaltungen auf dem Aasee (Segelregatten, Schulungen, Kanu-meisterschaften der Schulen u. Ä.) zugelassen.
- (4) Segelboote werden nur als Jollen ohne Kajütenaufbau und bis zu einer maximalen Gesamtlänge von 6 m oder/und einer Segelfläche von maximal 20 m² zugelassen.
- (5) Als Höchstzahlen für die einzelnen Wasserfahrzeuge werden festgelegt:
 1. 150 Segelboote oder
 2. 150 Windsurfbretter oder
 3. 150 Ruderboote oder
 4. 450 Kanu-boote oder
 5. 30 Tretboote.

- (6) Jede(r) Bootsführer(in)/Surfer(in) hat sich so zu verhalten, dass kein(e) andere(r) Benutzer(in) des Sees gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird, zudem muss er (sie) über einen erforderlichen Befähigungsnachweis (Segelschein, Surfschein) verfügen.

§ 5 Fahrverbot

- (1) Das Befahren der Anlage während der Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist nicht gestattet.
- (2) Die Boote und Surfbretter haben mindestens 4 m Abstand vom Ufer einzuhalten.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den See nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten/einer Aufsichtsperson befahren.

§ 6 An- und Ablegen

- (1) Das An- und Ablegen ist nur an hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Insbesondere ist es verboten, an dem Naturschutz vorbehaltenen Inseln anzulegen.
- (2) Das Festmachen an Bojen ist nicht erlaubt; zugelassen ist das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschulung. Es ist untersagt zu ankern.

§ 7 Modellboote

Modellboote dürfen den See ausschließlich im Bereich der nordwestlichen Bucht in dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich befahren.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Die Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - kann Ausnahmen von dieser Verordnung für Segel-, Ruder-, Kanu- und Windsurfbretter zulassen. Für die jeweilige Regattastrecke und die Dauer der Regatta ist der nach dieser Verordnung weiter zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.
- (2) Übungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Feuerwehr sowie Katastrophenschutzübungen und Übungen zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind nach § 8 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit IfU, Nr. 20.1.3 ZustVU der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.

III. Baden

§ 9 Örtliche Einschränkung

Das Baden ist nur in dem im Lageplan gekennzeichneten Badestellenbereich und innerhalb der Abgrenzung, die durch eine Bojenkette markiert ist, erlaubt. Im Übrigen gelten die zeitlichen und organisatorischen Einschränkungen des Badestellenbetreibers. Diese sind im Badestellenbereich durch Hinweis- bzw. Warnschilder bekannt gemacht.

§ 10 Baden von Kindern

Kindern unter sieben Jahren ist das Baden nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Aufsichtsperson gestattet.

IV. Eissport

§ 11 Ausübung

- (1) Eissport - Eissegeln und -surfen ausgenommen - ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erlaubt. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Tragfähigkeit des Eises zu informieren.
- (2) Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen während der Eissportsaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals am Wachgebäude bekannt gemacht.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Nr. 3 und 27 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist die Bezirksregierung Münster.

§ 13 Bekanntmachung

Diese Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben: a) an den Gleit- und Steganlagen, b) im Badebereich.

§ 14 Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.
- (3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Aasee in Bocholt des Kreises Borken vom 19. Januar 2007 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Münster, den 23. November 2016

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde
und als obere Wasserbehörde
54.07-017/2016.0001
In Vertretung
gez. Feller